



## Schwerpunktseminar

### Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

1. Diskutieren Sie den „Werdegang“ und die Ausgestaltung der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus strafrechtlicher Perspektive. Wird die Richtlinie ihrem ursprünglichen Schutzanspruch gerecht? Wären andere strafrechtsbezogene Regelungen realisierbar gewesen?
2. Passivität als Zustimmung? Analysieren Sie die Rechtsprechung des EGMR seit dem Urteil M.C. gegen Bulgarien (2003) und untersuchen Sie, inwieweit die Rechtslage unter § 177 StGB damit im Einklang steht.
3. Sexuelle Belästigung – Braucht es immer Körperlichkeit? Analysieren Sie das Spannungsverhältnis zwischen § 184i StGB und Art. 40 der Istanbul-Konvention.
4. Das „Nordische Modell“ – Ist ein strafbewehrtes Sexkaufverbot in Deutschland wünschenswert? Wäre es aus strafrechtlicher Sicht realisierbar?
5. „Ja heißt ja“ oder „nein heißt nein“? Wo liegt der Unterschied und welches Modell ist aus welchen Gründen vorzugswürdig?
6. Diskutieren Sie die justizielle Behandlung von Fällen sexualisierter Gewalt zulasten von Sexarbeiter:innen. Berücksichtigen Sie dabei auch BGH NStZ 2023, 340 und BGH NStZ 2001, 29.
7. Nehmen Sie Stellung zu folgender Aussage: Das Bestehen einer länger andauernden intimen Beziehung kann die Annahme eines minder schweren Falls nach § 177 IX StGB rechtfertigen.
8. § 184i StGB: Effektive Prävention oder Pönalisierung bloß unmoralischen Verhaltens?
9. Strafbarkeit Minderjähriger nach §§ 184b f. StGB wegen Sextings?
10. Diskutieren Sie, ob oder inwieweit die kirchliche Seelsorge im Rahmen von § 174c StGB tatbestandlich erfasst ist bzw. ob hier Reformbedarf besteht.
11. Diskutieren Sie die Strafwürdigkeit und aktuelle Strafbarkeit sexualbezogener Deepfakes.
12. Diskutieren Sie die Strafbarkeit und Strafwürdigkeit sexueller Täuschungen: Fälle manipulierter Zustimmung als strafbare Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung?

13. (Behauptete) Irrtümer über den entgegenstehenden Willen: Diskutieren Sie Notwendigkeit und/oder Realisierbarkeit einer Kriminalisierung fahrlässiger sexueller Übergriffe.

14. Die „Incel“-Bewegung: Diskutieren Sie Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Regulierung.